

## Satzung

### **der selbständigen Stiftung "Kirche im Dorf" in Schönhagen**

#### **Präambel**

Die Stiftung wurde im Jahre 2003 gegründet. Sie ist eine Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Uslar/Schönhagen.

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet **"Kirche im Dorf"**.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Uslar/Schönhagen.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindefarbeit der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Schönhagen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Förderung des christlichen Gemeindeaufbaus,
  2. die Sicherung der Pfarrstelle,
  3. die Erhaltung der kirchengemeindlichen Immobilien.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln, die dem Satzungszweck gemäß vorstehendem Abs. 1. dienen.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeitsbestimmungen**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck der Stiftung ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die Auflösung der Rücklage ist zulässig, bedarf jedoch eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses im Stiftungsvorstand und Stiftungsrat.
- (4) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind Vorstand und Stiftungsrat.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht kann bei höchstens einem Mitglied des Vorstandes von der Voraussetzung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn besondere Gründe vorliegen und das betreffende Mitglied einer ACK-Kirche angehört.
- (2) Zwei Mitglieder sollen vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Schönhagen bestimmt werden. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen und sinnvollen Sachverstand mitbringen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen und notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

## **§ 8 Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftungsgründern bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Berufung das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretend Vorsitzenden. Beide müssen einer Gliedkirche der EKD angehören.

## **§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung**

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretend Vorsitzende, lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann einstimmig ver-

zichtet werden.

- (2) Der Vorstand ist, nach ordnungsgemäßer Ladung, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretend Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere
  1. das Stiftungsvermögen zu verwalten,
  2. Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu machen,
  3. den Wirtschaftsplan (falls erforderlich) aufzustellen,
  4. den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
  5. jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu geben.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

## **§ 11 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth.Landeskirche Hannovers sein. Mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht kann höchstens bei einem Mitglied des Rates von der Voraussetzung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn besondere Gründe vorliegen und das betreffende Mitglied einer ACK-Kirche angehört. Zwei Mitglieder sollen vom Vorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde Schönhagen bestimmt werden. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Das Mitglied im Stiftungsrat scheidet jedoch mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter berufen; im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
  1. Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
  2. den Vorstand nach § 8 Abs. 1 zu berufen,
  3. Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
  4. die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
  5. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  6. den Haushaltsplan aufzustellen,
  7. Satzungsänderungen zu beschließen,
  8. die Auflösung der Stiftung zu beschließen, unter Einbeziehung des Vorstandes, dessen Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist als Gast zu den Sitzungen einzuladen.  
Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.  
Der Stiftungsrat ist in jedem Fall binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist, nach ordnungsgemäßer Ladung, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilen. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 8 bedürfen einer 2/3-Mehrheit von Stiftungsrat und Vorstand.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 14 Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

## **§ 15**

## **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

### **§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des Stiftungszwecks fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Schönhagen, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Uslar/Schönhagen,

.....

.....